

**Anmeldung**  
eines Hundes zur Hundesteuer

ERKLÄRUNG

Hiermit melde ich meinen/meine \_\_\_\_\_ Hund / Hunde an. Alter des Hundes \_\_\_\_\_

**Hunderasse:** \_\_\_\_\_

Hund bekommen am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Hund mitgebracht am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Amt für Finanzen/Steuern auf Anforderung dem Tierschutzverein und den Behörden Auskunft über meinen Namen und meine Anschrift erteilt. Insoweit entbinde ich dem Amt für Finanzen/Steuern von der Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung.

Name Hundehalters: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Mietwohnung   
Eigentum

Itzehoe, \_\_\_\_\_

<b>Bankverbindung</b>
Konto Nr.: _____
BLZ: _____
Bank: _____

<b>Gefährlicher Hund</b>
<input type="checkbox"/> American Staffordshire Terrier
<input type="checkbox"/> Staffordshire Bullterrier
<input type="checkbox"/> Bullterrier
<input type="checkbox"/> Pitbull-Terrier
<input type="checkbox"/> Kreuzung aus obigen Rassen
<input type="checkbox"/> Wurde in der Vergangenheit bei Ihrem Hund eine Gefährlichkeit festgestellt?

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Hundesteuer soll  vierteljährlich  
 jährlich abgebucht werden

---

**Bitte nicht vom Antragsteller ausfüllen**

Std. Itz., D. Bgm., \_\_\_\_\_, 200.06

Vfg.:

1. Herr/Frau \_\_\_\_\_, hat heute seinen/ihren \_\_\_\_\_ Hund angemeldet.

Die Hundesteuermarke Nr. \_\_\_\_\_ wurde ausgehändigt / wird zugesandt.

2. Zugang ab \_\_\_\_\_ jährliche Buchung  **Abgabeart 115 gefährlicher Hund**

3. Eintragung in die Hundesteuerliste Nr. \_\_\_\_\_.

4. Zugangsbeleg fertigen für Konto Nr. \_\_\_\_\_

5. z. d. A.  
i.A.

**Mitteilung an das Ordnungsamt:**

- Gefährlicher Hund mitgeteilt  
 Merkblatt über die Haltung gefährlicher Hunde ausgegeben.

# Gesetzliche Grundlagen

- **aus der Hundesteuersatzung der Stadt Itzehoe**

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

## § 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abhanden kommt, verstirbt oder ein Halterwechsel stattfindet.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

## § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	100,00 €
für den zweiten Hund	124,00 €
für jeden weiteren Hund	148,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5, Abs 1 und § 6), werden bei der Festlegung der Reihenfolge zuerst gezählt.

Nach § 13 Hundesteuersatzung der Stadt Itzehoe handelt unter anderem ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter/in entgegen § 10 der Hundesteuersatzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet. **Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden** und zwar zusätzlich zur rückwirkenden Festsetzung der Hundesteuer.

- **Gefährhundegesetz**

Die Hunderassen: **American Staffordshire- Terrier, Staffordshire- Bullterrier, Bullterrier und Pitbull- Terrier, sowie deren Kreuzungen**, gelten nach dem Gefährhundegesetz als gefährliche Hunde. Für diese Hunde ist eine **Erlaubnis** beim Ordnungsamt, Zi. 118, Tel. 603-247 im Rathaus zu beantragen. Das Halten dieser Hunde ohne Erlaubnis ist rechtswidrig und kann zur Einziehung der Hunde führen.